

Allgemeine Vertragsbedingungen für DozentInnen der Volkshochschule Lingen gGmbH

I.

DozentInnen der Volkshochschule Lingen führen ihre Aufgaben im Rahmen selbständiger nebenberuflicher Tätigkeit auf der Basis dieses Lehrauftrages durch.

Für diesen Lehrauftrag gelten die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff), soweit nachstehend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Durch diesen Vertrag wird weder in steuerrechtlicher, arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Volkshochschule begründet. Der Vertrag endet mit Ablauf der Veranstaltungen, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

II.

Das Honorar für den Lehrauftrag wird auf der Basis der jeweils gültigen Honorarordnung vereinbart und nach Beendigung der Veranstaltung gezahlt. In Ausnahmefällen können Abschläge gezahlt werden. Vergütet werden ausschließlich geleistete Unterrichtsstunden. Ausfallzeiten werden nicht honoriert.

Nach Abschluss der Veranstaltung reicht der/die Dozent/-in seine Honorarabrechnung ein. Ist die Abrechnung drei Monate nach Ende der Veranstaltung nicht erfolgt, verfällt ein Rechtsanspruch gegenüber der VHS.

Mit dem Honorar sind auch die Forderungen aus der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung abgegolten.

III.

Steuerabzüge vom Honorar werden durch die VHS nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht und - falls zutreffend - die Sozialversicherungspflicht geht zu Lasten des/r Dozenten/-in. Das Honorar wird ohne entsprechende Abzüge auf das Konto des/r Dozenten/-in überwiesen.

IV.

Die Mindestteilnehmerzahl ist einzuhalten! Bei zu geringer Teilnehmerzahl ist die VHS unverzüglich zu informieren. Eine Weiterführung der Veranstaltung ist nur möglich, wenn der/die zuständige Fachbereichsleiter/in eine Freigabe erteilt.

Anderenfalls muss die Veranstaltung ausfallen und die Unterlagen sind umgehend der VHS einzureichen. Der Lehrauftrag wird damit gegenstandslos. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung.

Wird eine Veranstaltung abgesagt, weil der/die Dozent/-in seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so kann das Honorar entsprechend gekürzt werden.

V.

Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen: Der/Die Dozent/-in verpflichtet sich,

- die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben.
- den Lehrgegenstand in vereinbartem Umfang zu behandeln und nicht ohne Absprache mit dem/r zuständigen Fachbereichsleiter/-in bzw. Projektleiter/-in davon abzuweichen.
- die vereinbarten Unterrichtszeiten einzuhalten und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen.
- einer wegen der Teilnehmerzahl notwendigen Zusammenlegung von Kursen zuzustimmen.
- bei Erkrankung oder Verhinderung die VHS, den Hausmeister und die Kursteilnehmer/innen zu verständigen.
- die zum **ersten Termin** nicht erschienen Teilnehmer/innen anzurufen oder die VHS zu benachrichtigen
- die fehlenden Anmeldekarten ausgefüllt und unterschrieben **nach dem 2. Kursabend** einzureichen, sowie die Teilnehmer/innen- und Anwesenheitslisten regelmäßig zu führen und nach Abschluss der Veranstaltung **unverzüglich** der VHS zuzuleiten.
- keine Teilnehmergebühren entgegenzunehmen und einen Status als Schüler, Auszubildenden usw. auf der Anmeldekarte **nur nach Vorlage entsprechender Ausweise** zu bestätigen.
- **keine Abmeldungen** entgegenzunehmen, sondern Personen an die VHS zu verweisen.
- zum Abschluss der Veranstaltung die Veranstaltungsunterlagen (Teilnehmerliste, Anwesenheitsliste, Honorarabrechnung, Veranstaltungsbericht, Kursbarometer und gegebenenfalls eine Abrechnung der Nebenkosten) vollständig einzureichen.
- bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Tätigkeiten Aufgaben und Interessen der VHS zu berücksichtigen.
- keine Werbung für Produkte oder Dienstleistungen eigener oder fremder Firmen/Unternehmen vor, während oder nach dem Unterricht zu betreiben oder für eigene Belange zu nutzen.
- persönliche Daten der Hörer/innen nicht weiterzugeben (vergl. Datenschutz).
- bereitgestellte Lehr- und Lernmittel sorgfältig zu benutzen.
- dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Kursräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
- an Fachbereichskonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- Hospitation durch Kursleiter/innen des gleichen Fachbereichs bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen oder Studienleiter/innen der VHS zu dulden bzw. selber zu hospitieren.

VI.

Bei Unfällen oder Verlust von Sachen haftet die VHS nicht. Der/Die Dozent/-in ist in Ausübung seines/ihrer Lehrauftrages gegen Unfälle nicht versichert. Unfälle - insbesondere von TeilnehmerInnen während der Veranstaltung - bzw. Sachschäden sind der VHS unverzüglich zu melden.

VII.

Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz der Volkshochschule Lingen. Gerichtsstand das Amtsgericht Lingen.